

# Erläuterungen zur Änderung der Verordnung des Hochschulrates für die Akkreditierung im Hochschulbereich

vom 23. Juni 2021

## 1. Ausgangslage

Gemäss Artikel 30 Absatz 2 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes vom 30. September 2011<sup>1</sup> (HFKG) und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 1 der Vereinbarung vom 26. Februar 2015 zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich<sup>2</sup> hat der Hochschulrat die Voraussetzungen der Akkreditierung konkretisiert und die Verordnung vom 28. Mai 2015 über die Akkreditierung im Hochschulbereich<sup>3</sup> erlassen (Akkreditierungsverordnung HFKG).

Der Hochschulrat hat am 27. November 2017 entschieden, die Akkreditierungsverordnung dahingehend zu präzisieren, dass das aktuell geltende Verfahren ausschliesslich die erstmalige Akkreditierung betrifft (vgl. Art. 1 Bst. c; Titel 5. Abschnitt; Art. 8a). Für die Erneuerung der Akkreditierung braucht es separate Regelungen. Entsprechend hat der Hochschulrat den Schweizerischen Akkreditierungsrat (SAR) beauftragt, Vorschläge für ein vereinfachtes Verfahren zur Erneuerung der Akkreditierung auszuarbeiten.

Nachdem der SAR die Konzepte für die Erneuerung der Akkreditierung mit verschiedenen Anspruchsgruppen diskutiert und internationale Erfahrungen sowie die Meinung von in der Schweiz anerkannten Akkreditierungsagenturen einbezogen hat, unterbreitete er dem Hochschulrat für seine Sitzung vom 25. Februar 2021 einen Vorschlag mit 2 Varianten für die Anpassung der Akkreditierungsverordnung. Der Vorschlag zur Erneuerung der Akkreditierung muss die Bedingungen betreffend Inhalt (Art. 27 und 30 HFKG) und Form (Art. 32 HFKG; Art. 8–20 Akkreditierungsverordnung HFKG) erfüllen, die vom Gesetz und den ESG («Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area») für sämtliche Akkreditierungen vorgeschrieben sind. Im Rahmen der Diskussionen über den Vorschlag des SAR hat der Hochschulrat zwei Varianten als mögliche Lösungen für das Verfahren zur Erneuerung der Akkreditierung festgehalten:

- ein Verfahren, das sich auf die wesentlichen Voraussetzungen des HFKG konzentriert (Variante 1) und
- ein Verfahren, das sich auf die vorgenommenen Änderungen selektiv ausrichtet (Variante 2).

Der Hochschulrat hat an seiner Sitzung vom 25. Februar 2021 seine Präferenz für **Variante 1** zum Ausdruck gebracht, jedoch beschlossen, beide Variantenvorschläge in die Vernehmlassung zu geben.

## 2. Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen

### Art. 1 Bst. c

Der Gegenstand der Verordnung wird um das Verfahren zur Erneuerung der institutionellen Akkreditierung erweitert. Eine formelle orthographische Anpassung betrifft nur die italienische Version.

### 5. Abschnitt: Ordentliches Verfahren der Akkreditierung

#### Art. 8a Erstmalige Akkreditierung und Erneuerung im ordentlichen Verfahren

Dieser Abschnitt regelt die erstmalige Akkreditierung *und* die Erneuerung der Akkreditierung im ordentlichen Verfahren. Eine Erneuerung der Akkreditierung im ordentlichen Verfahren erfolgt zum einen zwingend nach der Durchführung eines vereinfachten Verfahrens der Erneuerung der institutionellen Akkreditierung (Art. 20a Abs. 4), zum anderen immer auch dann, wenn es die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs selber beantragt (Art. 20a Abs. 1).

---

<sup>1</sup> SR 414.20

<sup>2</sup> SR 414.205

<sup>3</sup> SR 414.205.3

*Art. 11 Abs. 3*

Die inhaltlichen Vorgaben des Selbstbeurteilungsberichts werden in einem Leitfaden der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) festgelegt. Der bereits bestehende Leitfaden zur Akkreditierung wird mit diesen Vorgaben ergänzt und zur Genehmigung dem SAR vorgelegt.

**5a. Abschnitt Vereinfachtes Verfahren zur Erneuerung der institutionellen Akkreditierung***Art. 20a*      **Variante 1**

Absatz 1 schreibt vor, dass die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs letztmalig in einem ordentlichen Verfahren nach Abschnitt 5 akkreditiert wurde, um die Erneuerung nach dem Verfahren gemäss 5a. Abschnitt beantragen zu können. Das gilt für alle akkreditierten Hochschulen und anderen Institution des Hochschulbereichs, unabhängig davon, ob die letztmalige Akkreditierung ohne oder mit erfüllten Auflagen ausgesprochen wurde. Jede Akkreditierung hat dieselbe Wirkung. Mit der Kann-Formulierung von Absatz 1 steht es der Hochschule und der anderen Institution des Hochschulbereichs jedoch frei, ihre Akkreditierung über ein «vollständiges» Verfahren gemäss 5. Abschnitt der Verordnung erneuern zu lassen.

Bei der ersten Variante handelt es sich um eine Prüfung beschränkt auf die wesentlichen Voraussetzungen des HFKG. In ihrem Selbstbeurteilungsbericht muss die Antragstellerin zum einen gemäss Absatz 1 Buchstabe a aufzeigen, was sie seit der letztmaligen Akkreditierung in Anwendung ihres bereits validierten Qualitätssicherungssystems unternommen hat, um die Qualität ihrer Lehre, Forschung und Dienstleistungen (Art. 27 HFKG) sowie die übrigen in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a HFKG und Qualitätsstandard 3.3. Anhang 1 der Verordnung aufgeführten Elemente regelmässig zu überprüfen und zu verbessern. Zusätzlich zu diesem Nachweis der Nutzung, der Funktionsweise und der Effektivität des Systems muss die Institution zum anderen gemäss Absatz 1 Buchstabe b darlegen, dass sie ihr eigenes System und die daran vorgenommenen notwendigen Änderungen einer kritischen Analyse unterzogen hat (Qualitätsstandard 1.4 des Anhangs 1 der Verordnung). Insgesamt wird der Selbstbeurteilungsbericht (Abs. 3) damit straffer und weniger detailliert ausfallen als jener des ordentlichen Verfahrens, bei dem auf alle Standards von Anhang 1 der Verordnung einzeln eingegangen werden muss.

Um die Aufgabe der Institutionen zu erleichtern, müssen diese wissen, welche Dokumente, Informationen, Analysen, Fragen etc. von ihnen erwartet werden. Die AAQ wird diesbezügliche Spezifikationen festlegen und vom SAR genehmigen lassen (siehe Art. 11 Abs. 3 und Beilage a).

Absatz 3 erinnert daran, welche massgeblichen Regelungen des ordentlichen Verfahrens auch für das vereinfachte Verfahren zur Erneuerung der Akkreditierung gelten. Damit ist u.a. die Einhaltung der ESG gemäss Artikel 32 HFKG (Selbstbeurteilungsbericht, Visite, Expertenbericht und Akkreditierungsentscheid) sichergestellt. Insbesondere Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung bleibt anwendbar. Betrachtet der SAR das Dossier als unzureichend, um die Erfüllung der beiden Voraussetzungen gemäss Absatz 1 zu beurteilen, kann er dieses zurückweisen und soweit erforderlich eine Vervollständigung verlangen.

Gemäss Absatz 4 kann die Erneuerung der Akkreditierung in einem vereinfachten Verfahren nur in Alternanz mit einem vollständigen Akkreditierungsverfahren gemäss 5. Abschnitt stattfinden. Dieses wurde als ordentliches Verfahren vorgesehen, das mehr Sicherheit bietet, und muss deshalb immer nach einem Verfahren gestützt auf Artikel 20a wieder zur Anwendung kommen. Dieser Wechsel (ein vollständiges Verfahren mindestens alle 14 Jahre) ist angesichts der Bedeutung der institutionellen Akkreditierung gerechtfertigt.

*Art. 20a*      **Variante 2**

Die zweite Variante konzentriert sich gemäss Absatz 2 auf die Änderungen, die das Qualitätssicherungssystem seit der letztmaligen Akkreditierung erfahren hat. Im Rahmen des Verfahrens werden nur die veränderten und/oder ergänzten Elemente des Qualitätssicherungssystems vertieft geprüft und die unveränderten Elemente lediglich anhand der Unterlagen der vorhergehenden Verfahren evaluiert.

Als «neue Elemente» gelten gemäss Absatz 2 aber nicht nur jene, die gegenüber dem bei der Akkreditierung geprüften System neu ins Qualitätssicherungssystem eingeführt wurden, sondern auch Neuerungen, die beispielsweise an der Aufgabe oder der Struktur der Hochschule angebracht wurden und die einen Einfluss auf das Qualitätssicherungssystem hatten oder hätten haben sollen (vgl. Qualitätsstandards 2.1 und 3.1). Beispielsweise eine Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen zwei Hochschulen, die zu einer Vervielfachung der gemeinsamen Programme führt, oder die Einführung einer dritten Studienstufe in einem spezialisierten

universitären Institut (eingeschränktes Fächerangebot), das bei der erstmaligen Akkreditierung nur die ersten beiden Stufen anbot.

Die Erneuerung der Akkreditierung entlastet die Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs, indem das Verfahren auf die seit der letzten Akkreditierung erfolgten Änderungen ausgerichtet wird.

Wenn keine Änderungen des Qualitätssicherungssystems oder solche mit Auswirkungen auf das Qualitätssicherungssystem erfolgt sind, kann gemäss Absatz 3 die Evaluation auf der Grundlage der Unterlagen des letztmaligen Verfahrens erfolgen unter der Voraussetzung, dass die Qualitätsstandards im letztmaligen ordentlichen Verfahren als vollständig oder weitgehend erfüllt beurteilt wurden. Im Prinzip hat eine akkreditierte Hochschule oder andere Institution des Hochschulbereichs die Qualitätsstandards spätestens dann vollständig oder weitgehend erreicht, wenn die Auflagen erfüllt sind. Es ist jedoch anzunehmen, dass während der siebenjährigen Akkreditierungsperiode in gewissen Bereichen entweder die externen Rahmenbedingungen mit Auswirkung auf das Qualitätssicherungssystem geändert haben oder zumindest das Qualitätssicherungssystem der Hochschulen oder der anderen Institution des Hochschulbereichs angepasst wurden. In diesen Fällen nimmt die Expertengruppe eine eigene Analyse und vertiefte Evaluation vor.

Zu den Absätzen 1, 4 und 5 siehe oben den Kommentar zur Variante 1. Ein Entwurf zu den Spezifikationen zur Variante 2 liegt ebenfalls bei (vgl. Beilage b).

### **Einschätzung des Schweizerischen Akkreditierungsrats zu den Varianten**

**Variante 1** reduziert die Anzahl zu behandelnder Themen im Selbstbeurteilungsbericht von 18 (Standards im Anhang 1 der Verordnung) auf 11 Synthesefragen (siehe Beilage a). Diese Verringerung dürfte die Arbeit der Institutionen bedeutend erleichtern, da sie ihr Qualitätssicherungssystem zusammenfassend beschreiben können. Mit diesem Vorschlag wäre die Gleichbehandlung besser gewährleistet und die Agenturen könnten die von den ESG (ESG 3.4) gestellte Anforderung erfüllen, regelmässig Analysen gestützt auf ihre unterschiedlichen Evaluationen zu liefern.

**Variante 2** beschränkt die Neuüberprüfung auf die Änderungen, die am Qualitätssicherungssystem vorgenommen wurden oder sich auf dieses ausgewirkt haben. Die Aufgabe der Institutionen wird scheinbar erleichtert, aber in der Praxis werden innerhalb von sieben Jahren in der Regel zahlreiche solcher Änderungen stattfinden. Um die Erneuerung der Akkreditierung auf die veränderten Elemente beschränken zu können, muss die Institution überdies aufzeigen, dass die anderen Elemente unverändert geblieben sind, was die angestrebte Vereinfachung ebenfalls etwas illusorisch erscheinen lässt. Ausserdem würden sich die erfolgten Anpassungen von Institution zu Institution unterscheiden, weshalb es für den SAR vermutlich schwieriger wäre, die Berichte der Expertinnen und Experten sowie der Agenturen miteinander zu vergleichen und die Kohärenz der Akkreditierungsentscheide sicherzustellen.

### **Inkrafttreten**

Es ist vorgesehen, dass der Hochschulrat an seiner Sitzung vom 25. November 2021 die Vernehmlassungsergebnisse zur Kenntnis nehmen, die definitiven Verordnungsänderungen beschliessen und diese auf den 1. Januar 2022 in Kraft setzen wird.

Beilagen:

- Beilage a, Änderung des Leitfadens zur Variante 1
- Beilage b, Änderung des Leitfadens zur Variante 2